

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN - AEJ-NRW  
GESCHÄFTSSTELLE**

POSTFACH 300339 - 40403 DÜSSELDORF  
TEL. 0211/4562-481 - FAX 0211/4562-485 - e-mail: geschaeftsstelle@aej-nrw.de

**Merkblatt  
für das zentrale Abrechnungsverfahren  
der aus dem KJP-NRW geförderten  
zentralen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen**

1. Empfängerin der Mittel aus dem Landesjugendplan NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ-NRW), die die Fördermittel aufgrund der geltenden Richtlinien des Landes bis auf die Mittelebene (Kirchenkreise bzw. Kreisverbände als Abrechnungsstelle) weiterleiten kann.
2. Bearbeitung, Bewilligung der Förderung der Maßnahmen und Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen zwischen der Mittelebene bzw. den landeszentralen Trägern (im folgenden „Abrechnungsstelle“) und der Geschäftsstelle der AEJ-NRW in Düsseldorf.
3. Der Träger/Veranstalter der jeweiligen Maßnahme ist verantwortlich für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung in der Hinsicht, dass weder Verluste noch Gewinne entstehen. Mögliche Verluste können nicht zu Lasten der Abrechnungsstelle gehen. Evtl. Überschüsse müssen an die Teilnehmenden ausgezahlt oder für Ersatzbeschaffungen der Maßnahmen verwendet werden.
4. Verwendungsnachweise (rechtsverbindlich unterschrieben) müssen nach Beendigung der Maßnahme fristgerecht (spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme - max. zum 31.1. des Folgejahres) über die Abrechnungsstelle, die auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit vorprüft, bei der Geschäftsstelle der AEJ-NRW eingereicht werden.  
Etwaige von der Abrechnungsstelle festgelegte Abgabefristen bleiben davon unberührt.
5. Die Auszahlung der bewilligten Mittel aus dem KJP-NRW erfolgt von der Geschäftsstelle der AEJ-NRW an die Abrechnungsstelle.
6. Geltende Verwaltungsrichtlinien (wie die „Richtlinien zur Abwicklung von Freizeiten“ - vgl. Rechtssammlung der Ev. Kirche im Rheinland) bzw. von einzelnen Trägern verabschiedete Positionspapiere bleiben davon unberührt.